

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. Dezember 1964

Nr. 5820

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5073 vom 30. Oktober 1964 wurde die vom Gemeinderat von Witterswil unterbreitete Baulandumlegung "Buser/Doppler" grundsätzlich genehmigt. Gestützt auf Ziffer 2 des vorgenannten Beschlusses hat die Einwohnergemeinde Witterswil die Baulandumlegung vermessen und vermarken lassen. Einsprachen liegen keine vor, so dass die Dienstbarkeitenbereinigung als abgeschlossen betrachtet werden kann. Der definitiven Genehmigung steht nichts mehr im Wege. Nach Ziffer 3 des betreffenden Beschlusses tritt die übliche Gebührenbefreiung ein.

Es wird

beschlossen:

1. Der Baulandumlegung "Buser/Doppler" der Gemeinde Witterswil wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie aufgrund der beigebrachten Bescheinigung über die Bereinigung der Dienstbarkeiten, die definitive Genehmigung erteilt.
2. Die Amtschreiberei Dorneck in Dornach wird angewiesen, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren, und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.
4. Eine Genehmigungsgebühr wird, weil bereits bei der grundsätzlichen Genehmigung erhoben, nicht mehr berechnet.

Ausfertigungskosten: Fr. 5.-- (Staatskanzlei Nr. 943)NN

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (4), mit Akten

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan sowie Eigentümer-
und Dienstbarkeitenverzeichnis

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kant. Steuerverwaltung

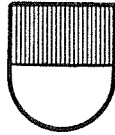
Kreisbauamt III, Dornach

Ammannamt der Einwohnergemeinde Witterswil (2)

mit 2 genehmigten Plänen mit Dienstbarkeiten- und
Eigentümerverzeichnis

Amtschreiberei Dorneck, Dornach (2), mit 1 genehmigten Plan
mit Eigentümer- und Dienstbarkeitenverzeichnis

Baukommission der Einwohnergemeinde Witterswil



Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
5. NOV. 1964
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
30. Oktober 1964

Nr. 5073

Mit Schreiben vom 26. Oktober 1964 unterbreitet der Gemeinderat von Witterswil dem Regierungsrat Plan und Flächenverzeichnis sowie ein Eigentümerverzeichnis mit den entsprechenden Dienstbarkeitenbereinigungen der Baulandumlegung Buser/Doppler. Der Gemeinderat hat die Umlegung in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1964 beschlossen. Die Gemeinde wurde gestützt auf die Tatsache, dass die beteiligten Grundeigentümer den Mutationsplan mit der neuen Zuteilung bereits unterzeichnet haben, ermächtigt, auf die vorgeschriebene öffentliche Planauflage zu verzichten. Einsprachen liegen keine vor. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Buser/Doppler".

Das Verfahren wurde, soweit erforderlich, formell richtig durchgeführt. Materiell sind ebenfalls keine Einwendungen anzubringen. Die Landumlegung kann auf Grund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Witterswil ist aufzufordern, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen, und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind 4 auf Leinwand aufgezeichnete Pläne sowie gleichviele Eigentümer- und Dienstbarkeitsverzeichnisse beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Buser/Doppler" der Gemeinde Witterswil wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Witterswil wird beauftragt, die in Ziff. 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Die Pläne sind auf Leinwand aufgezeichnet in vier Exemplaren sowie gleichviele Eigentümer- und Dienstbarkeitsverzeichnisse dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 20.-- (Staatskanzlei Nr. 816) NN

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Steuerverwaltung (2)
Kreisbauamt III, Dornach
Ammannamt der Einwohnergemeinde Witterswil (3), für sich
und zuhanden der Einwohnergemeindekasse
Amtschreiberei Dorneck, Dornach (2)